

Extenso auch auf dem Biobetrieb?

Autor(en): **Steiner, N.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **47 (1992)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-891948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Extenso auch auf dem Biobetrieb?

Mit der Verordnung über Produktionslenkung und extensive Bewirtschaftung im Pflanzenbau vom 2. September 1991 hat der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen zur Produktionslenkung in Kraft gesetzt. In der landwirtschaftlichen Fachpresse wurde und wird darüber informiert.

Wie ist der biologische Landbau davon betroffen?

Um es vorweg zu nehmen; der gesamte Getreidebau auf den Biobetrieben erfüllt die Anforderungen des extensiven Getreidebaus bei weitem. Beim Bio-Getreide werden zudem keine Herbizide und keine mineralischen Stickstoffdünger angewendet.

Die Bio-Getreide-Flächen sind auf jeden Fall beitragsberechtigigt.

Das vorliegende Extenso-Programm beinhaltet zwei Massnahmepakete:

A) Stilllegung von Ackerflächen

das heisst:

Schaffung von sogenannten «ökologischen» Ausgleichsflächen und Grünbrachen

B) Extensive Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen

das heisst:

extensiver Getreidebau und wenig intensiv genutzte Wiesen

A) Stilllegung von Ackerflächen

Mit der Stilllegung von Ackerflächen soll die Ackerfläche verkleinert werden, um die Menge der produzierten Ackerfrüchte zu reduzieren.

Die Stilllegung von Ackerflächen hat im biologischen Landbau nicht eine erstrangige Bedeutung. Rund ein Drittel des in der Schweiz verkauften Biogetreides wird importiert, also kein Grund zum Stilllegen, sondern viel mehr zum Ausbauen.

Möglichkeiten für eine Stilllegung auf dem Bio-Betrieb können sich bei Acker-Flächen ergeben, die im Einflussbereich von schattenwerfenden Waldrändern liegen und die schlechte Standortbedingungen (erhöhter Krankheitsdruck, verspätete Reife) für die Produktion haben.

Mit den «ökologischen» Ausgleichsflächen sind Ackerflächen gemeint, die entlang von Waldrändern, Hecken, Gewässern, andern Biotopen, Strassen, Wegen usw. stillgelegt werden. Solche stillgelegten Streifen müssen mindestens 8 Meter breit sein und als extensive Naturwiese genutzt sein. Die Verordnung schreibt vor, dass dabei die Grünlandfläche nicht verringert werden darf. Als Basisjahr gilt das Jahr 1991. Ackerflächen können also nicht an einem Ort als «ökologische» Ausgleichsflächen stillgelegt werden und gleichzeitig an einer andern Stelle des Betriebes Naturwiesenflächen in Ackerflächen umgewandelt werden. Als «ökologische» Ausgleichsfläche stillgelegte Ackerflächen dürfen nicht ge-

düngt werden, müssen mindestens 8 m breit und 10 Aren pro Parzelle gross sein. Die Stilllegung muss mindestens 6 Jahre dauern. Der erste Schnitt im Tal darf frühestens am 15. Juni erfolgen.

Die Beiträge sind auf Fr. 2800.-/ha (Tal) bis Fr. 2300.-/ha (Bergebiet) festgelegt.

Bestehende Naturwiesenstreifen, entlang oben erwähnter Strukturen, die in früheren Jahren aus eigenem Antrieb der Bewirtschafter angelegt wurden, werden nicht berücksichtigt. Nach Meinung der Verordnung ist es also nicht zulässig, solche Streifen auf 8 Meter zu verbreitern und sie als beitragsberechtigigte, stillgelegte Ackerfläche zu bezeichnen. Die Frage sei erlaubt: Ob hier einmal mehr Betriebe «bestraft» werden, die schon früher auch ohne Extenso-Programm auf die intensive Nutzung bis an den Rand, aus eigenem Antrieb, verzichtet haben?

Der ganze Biobetrieb als ökologische Ausgleichsfläche?

Von «ökologischen» Ausgleichsflächen zu sprechen kann dort sinnvoll sein, wo im Rahmen der konventionellen Landwirtschaft intensiv mit allen möglichen chemischen Hilfsmitteln gearbeitet wird. Hier braucht es zu den Kultur-Flächen «ökologische» Ausgleichsflächen wie sie in der Verordnung vorgesehen sind.

Aber sind die Verhältnisse im biologischen Landbau nicht anders? Ich meine, dass gegenüber konventionell bewirtschafteten Betrieben im Ackerbaugesbiet, der gesamte Biobetrieb als «ökologischer» Ausgleich angesehen werden kann. Vergleichende Untersuchungen zwischen konventionell und biologisch bewirtschafteten Feldern zeigen:

– Die Anzahl und die Vielfalt bei Un- und Begleitkräutern und bei den Bodentieren (z. B. Laufkäfer) ist auf Biofeldern grösser;

– Es werden keine chemischen Substanzen eingesetzt, die in die Nahrungskette von Vögeln und Bodentiere gelangen können.

Reelle ökologische Leistungen, die Ausgleich schaffen; oder?

Grünbrachen

Grünbrachen sind Ackerflächen, die während ein bis zwei Vegetationsperioden stillgelegt werden. Sie sind Bestandteil in der Fruchtfolge und ersetzen da eine Ackerkultur. Die Belegung des Feldes mit einer «Grünbrachekultur» muss vom 15. April bis 15. Februar des Folgejahres dauern, wenn eine Sommerfrucht folgt und vom 1. September bis 15. August des Folgejahres, wenn eine Winterfrucht folgt.

Grünbrache auf dem Biobetrieb?

Der Einbau einer Grünbrache in der Fruchtfolge eines Biobetriebes kann aus fruchtfolgetechnischen Überlegungen in Betracht gezogen werden.

Was auf gemischten Betrieben mit einem ausgewogenen Anteil Kunstwiese in der Fruchtfolge bezüglich Bodenaufbau, Stickstofffixierung durch Klee und Unkrautregulierung erreicht wird, kann auf Betrieben mit tiefem Tierbesatz oder viehlosen Betrieben mit einer entschädigungsberechtigten Grünbrache zum Teil auch erzielt werden.

Die Grünbrache würde in einem solchen Fall Kunstwiesen ersetzen.

Als Grünbrache-Ansaat für frische Standorte kann eine Mischung von Englisch Raigras/Rotschwengel/Weiss- und Inkarnatklees und für eher trockene Standorte eine Mischung von Englisch Raigras, Rotschwengel/Gelb- und Schotenklee gewählt werden.

Die Grünbrache muss gepflegt werden, damit Unkraut nicht aufkommen und versamen kann. Vor allem ein Reinigungsschnitt nach der Saat muss sauber erfolgen. Empfehlenswert ist der Einsatz eines Schlegelhäckslers, damit sich die Pflanzenmasse rasch zersetzt. Die Anzahl der Schlegelungen pro Jahr hängt stark davon ab, wie rasch der Pflanzenbestand wächst. Zwei bis vier Eingriffe dürften genügen. Aus Rücksicht auf bo-

Beispiele:	I	II	III
1. Jahr	Kunstwiese	Kunstwiese	Grünbrache
2. Jahr	Kunstwiese	Grünbrache	Kartoffel (GD)
3. Jahr	Silo-Mais	Weizen	Weizen/Dinkel
4. Jahr	Weizen	Roggen (ZF)	Roggen
5. Jahr	Roggen (ZF)	Kartoffel (GD)	
6. Jahr	Kartoffel	Dinkel	
7. Jahr	Weizen		

ZF = Zwischenfrucht; GD = Gründüngung; ES = Einsaat

I = gemischter Betrieb; KW-Rauhfutter kann selber verwertet werden.

II/III = viehschwacher, viehloser Betrieb (wenig Rauhfutterbedarf, tiefes Nährstoffniveau).

Bei Kunstwiesen, bzw. Grünbrache-Umbruch mit Folgefrucht Wintergetreide ist auf einen späten Umbruchzeitpunkt zu achten.

denbrütende Vogelarten sollten zwischen dem 15. April und dem 15. Juni (Nistzeit) keine Eingriffe vorgenommen werden.

Probleme können bei lückigen Grünbrache-Beständen mit der Verunkrautung entstehen.

Für Grünbrachen wird ein Beitrag von 3800.– Fr./ha ausbezahlt.

B) Extensive Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Extensiver Getreidebau

Hier erfüllen die Biobetriebe alle Anforderungen. Alle Biobetriebe haben Anrecht auf die Beiträge (Fr. 800.–/ha) für extensive Getreideproduktion (Brot- und Futtergetreide).

Bezeichnung der Felder mit Extenso.

Es ist zu erwarten, dass die angemeldeten Felder mit speziellen Hinweistafeln («Extenso») gekennzeichnet werden und damit Werbung für diese Anbauform gemacht wird. Ich denke, wir müssen uns vorsorgen, dass die Getreidefelder der Biobetriebe als Bio-Felder gekennzeichnet werden. Wir wollen nicht, dass die Konsumenten plötzlich meinen: «extenso gleich bio».

Wenig intensiv genutztes Wiesland

Auf Biobetrieben gelten als wenig intensiv genutztes Wiesland Naturwiesen, die im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni, in der voralpinen Hügellzone nicht vor dem 1. Juli und im Berggebiet nicht vor dem 15. Juli geschnitten werden. Die Wiesen dürfen mit Gülle und Mist gedüngt werden. Die Düngermenge ist so zu wählen, dass die Bestände nicht zu triebig wachsen und die Schnittzeitpunkte eingehalten werden können. Herbstweide ist möglich.

Verträge müssen für 6 Jahre abgeschlossen werden. Die Beiträge betragen 300.– bis 600.– Fr./ha (Berg-Talzone).

Folgende Flächen können auf Biobetrieben in Frage kommen:

- Randstreifen zwischen Äckern und Waldrändern, Hecken, Bächen
- Betriebe mit weit entfernten Heumatten, die traditionellerweise wenig intensiv genutzt wurden, besonders eignen sich warme, eher nährstoffarme Standorte
- Betriebe, die extensiv produziertes Futter gut verwerten können (Aufzuchtvieh, Galkühe). In der Regel können 10 bis 20 Prozent des gesamten konservierten Futters als Extenso produziert werden.

Wer für extensiv genutztes Wiesland schon einen kantonalen Beitrag bekommt, kann diesen Extenso-Beitrag des Bundes nicht zusätzlich verlangen.

Achtung: Extenso-Flächen müssen bis Ende April an die örtlichen Ackerbaustelle-Leiter gemeldet werden.

N. Steiner

Hinweise zum Karottenanbau

Bio-Karotten sind nach wie vor ein gefragter Artikel, sozusagen der Inbegriff des gesunden, biologischen Gemüses. Besonders bei den Rübli für die industrielle Verarbeitung konnte die AVG bisherigen und neuen Produzenten grosse zusätzliche Verträge anbieten. Aber auch bei den Speisekarotten gibt es noch Möglichkeiten, einzusteigen, sei es mit Anbauvertrag für die AVG oder für den lokalen Direktabsatz. Wir geben deshalb im ersten Teil Hinweise zur Sortenwahl und Saatmenge für «Anfänger» und im zweiten Teil einige Kultur- und ErnteHinweise auch für bisherige Pflanzler.

Allgemeine Voraussetzungen und Massnahmen sind dem «Kulturblatt Karotten» zu entnehmen, das bei AVG und FIBL erhältlich ist.

Empfehlenswerte Sorten für Hauptanbau, Lagerung und Industrie:

Tip-Top

Altbewährte Sorte für leichte Böden. Gute Innenqualität, aber bei stark wechselnden Feuchtigkeitsverhältnissen und in schweren Böden nicht ganz platzfest.

Nandor F1

Universale, bewährte Hybridsorte mit guter Innen- und Aussenqualität, gesundes Laub und guter Lagerfähigkeit.

Valor F1

Neu. Ähnliche Eigenschaften wie Nandor, aber noch widerstandsfähiger gegen die Alternaria-Blattfäule. Saatgut etwas teurer als Nandor.

Für Spezialisten und für Spezialfälle (Früh-anbau, Spätsaat, besondere Verwendung) stehen heute mindestens 25 weitere gute Sorten zur Auswahl. Die oben empfohlenen Sorten garantieren aber neben hohem Ertrag eine gute Qualität, Widerstandsfähigkeit und vielseitige Verwendbarkeit.

Im Selbstversorgerbereich können und sollen durchaus noch die alten, billigeren Nicht-Hybrid-Sorten wie Tip-Top, Nantaise, Tantal, Sytan oder Duke verwendet werden, damit diese Sorten nicht verloren gehen. Im Erwerbsanbau kann heute leider auch im Bio-Landbau auf die Hybridsorten fast nicht mehr verzichtet werden: Neben besserer (äusserer) Qualität ist vor allem das raschere Jugendwachstum (Unkraut-konkurrenz!) ein grosser Vorteil. Die Hybridsorten werden in Packungen zu 100 000 Korn (= etwa 150 gr angeboten, was für ungefähr 5 Aren reicht und ohne Mengenrabatt etwa Fr. 100.– kostet).

Beim Anbau als Speiserübli sind eher die höheren, als Industrierübli die tieferen Bestandesdichten anzustreben.

Bei der Verwendung von Industrie-Spezialsorten wie Cubic, Karotan ist die Saatmenge und die Bestandesdichte auf die Hälfte zu reduzieren.

Hinweise zu Kultur und Ernte

● Karotten ertragen Trockenheit besser als Nässe. Falls Bewässerung nötig, dann nur zur Keimung und nachher frühestens

Richtzahlen für die Saat:

	Sommer- und Lagerrübli sowie Saftindustrie (z.B. Tip-Top, Nandor, Valor)
Saatmenge g/Are	25 (20 – 30)
Saatmenge Korn/Are	20 – 25 000
Reihenabstand cm	33 (30 – 40)
Abstand i.d. Reihe cm	2 (1 – 3)
Pflanzenzahl pro Laufmeter	50 (35 – 65)
Pflanzenzahl pro m ²	150 (100 – 225)
Saattiefe cm	2 (1,5 – 2,5)

50 Tage nach dem Auflaufen wieder, pro Gabe etwa 20 mm. Grosse Trockenheit in der zweiten Wachstumshälfte kann zu bitteren und deformierten Rübli führen.

● Bei wiederholten Problemen mit dem Möhrenblattfloh (gekräuselttes Laub und Kümmerwuchs) sollte auf frühe oder ganz späte Saat ausgewichen werden. Saaten Ende Mai bis Mitte Juni sind besonders gefährdet.

● Leichtes Anhäufeln beim letzten Hackdurchgang (15–20 cm Laubhöhe) bringt mehrere Vorteile in einem: Unkrautbekämpfung, keine grünen Köpfe, weniger Befall von Rüblimade, besseres Wachstum, leichtere Ernte.

● Für die Einlagerung sollten die Karotten gut abgereift sein (stumpf, beginnende Laubverfärbung), nicht vor 1. Oktober und nicht nass geerntet werden und auch keine Frostschäden erlitten haben. Andernfalls werden die Lagerverluste zu hoch.

● Bei maschineller Ernte und Manipulation ist unbedingt auf grösste Sorgfalt, vor allem auf kleine Fallhöhe, zu achten. Druckschäden, Risse, Brüche werden oft erst bei der Auslagerung sichtbar. Jede Beschädigung vermindert zudem die Haltbarkeit.

● Die meisten Fäulniskrankheiten und Lagerkrankheiten sind über einen gesunden Boden und eine richtige Fruchtfolge zu verhindern, das heisst, drei, besser fünf Jahre Anbaupause.

H.R. Schmutz, AVG



Bild: AVG